Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 6688.) Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 607.), betreffend den durch den Krieg von 1866. hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im §. 7. des Gesetzes vom 28. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 607.), betreffend den durch den Krieg von 1866. hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes, wird dahin erweitert, daß über die Ausführung des gedachten Gesetzes dem Landtage erst bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft (Art. 76. der Verfassung) Rechenschaft zu geben ist. Bis dahin bleibt auch die in den §§. 1. bis 3. a. a. O. der Staatsregierung ertheilte Ermächtigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1867.

(Nr. 6689.) Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der linksseitigen Oderniederung vom Dorfe Kusser bis einschließlich des Stromdeiches des Deutsch-Wartenberger Polders Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmung der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund der §§. 11. und 15. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deutsch-Wartenberger Deichverband",

und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Ufer der Oder belegenen Niederung, welche von der Neusalz-Grünberger Chaussee beim Dorfe Kusser bis zu dem Punkte des Deutsch-Wartenberger Polders, wo dieser die Richtung des Oderstromes verläßt, sich erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt ob:

1) den jetzt bestehenden Deich von Kusser bis Modritz resp. bis an Brunke's Loch zu normalisiren und zu unterhalten und denselben oberhalb seines jetzigen Anfanges bis an die wasserfrei gelegene Grünberg-Neusalzer Chaussee zu führen,
2) den Deich unter Durchbauung des Brunke'schen Loches bis an den Deutsch-Wartenberger Polder fortzuführen und zu unterhalten, und
3) den Deutsch-Wartenberger Polderdeich, soweit derselbe dem Oderstrome entlang läuft, in der Länge von circa 380 Ruthen in die Deichverbandslinie mit aufzunehmen, zu normalisiren, auf einer gefährdeten Strecke zurückzulegen und zu unterhalten.

Die Ausführung der Neu- und Normalisirungsbauten erfolgt nach Maaßgabe des vom Regierungsbaurath Bergmann in Liegnitz unterm 31. März 1866. aufgestellten Meliorationsplanes, so wie derselbe bei der Prüfung durch die Staats-Verwaltungsbehörden festgestellt ist.

Soll-

Sollten sich im Laufe der Bauausführung Abweichungen von der ursprünglich genehmigten Deichlinie als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen, so bleibt an den betreffenden Punkten die nähere Feststellung der Baulinie auf den Antrag des Deichamtes den Staats-Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist nach Bestimmung der Staats-Verwaltungsbehörden an der inneren Seite des Deiches ein zehn Fuß breites Bankett sechs Fuß unter der Krone anzulegen.

Ebenso hat der Verband für die Anschüttung von Rampen und Triften an den schon bestehenden, nicht entbehrlichen oder in Folge der Deichanlagen nothwendig werdenden Uebergangspunkten zu sorgen. Die Unterhaltung dieser Uebergänge verbleibt den zur Unterhaltung der korrespondirenden Zugangswege Verpflichteten, beziehungsweise bei Uebertriften den Besitzern der betreffenden Hutungsländereien, welche in letzterem Falle die Rampen zur Verhütung des Viehübertrittes auf ihre Kosten mit Barrieren zu versehen haben. Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nothwendig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zum neuen Deichsystem gehören oder nicht nach dem Urtheile der Regierung als Wehrdämme oder Quelldeiche nützlich oder nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den Betheiligten nach dem Deichkataster obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Die Erde von den kassirten Deichstrecken muß jedoch dem Deichverbande unentgeltlich überlassen werden, falls letzterer sie im allgemeinen Interesse verwenden will.

Die um alte Kolke erforderlichen Quelldeiche, über deren Nothwendigkeit und Dimensionen die Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu entscheiden hat, werden auf Kosten des Deichverbandes angelegt und von demselben unterhalten.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben neu anzulegen, welche etwa noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Etwaige Streitigkeiten darüber, ob eine Entwässerungsanlage als ein Hauptgraben zu erachten sei, oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden. Die fernere Unterhaltung dieser Gräben liegt den speziell dabei Betheiligten nach einem nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitragsverhältniß ob.

Die bereits bestehenden Hauptgräben und Fließe werden von den bisher Verpflichteten ferner unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben und Fließe wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Die über neue Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen etwa anzulegenden Brücken werden von dem Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen Brücken über neue Hauptgräben werden vom Deichverbande gebaut und von Denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben und Fließe darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben und Fließe zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geld-Leistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Verbandes sollen zwar in der Regel unter Leitung der Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt werden, doch können auch sämmtliche Deichgenossen im Falle eines Bedürfnisses durch einen Beschluß des Deichamtes mit Genehmigung der Regierung zu Naturalarbeiten unter Zugrundelegung des Katasters, insbesondere auch die Gespann haltenden Deichgenossen verpflichtet werden, auf Erfordern der Deichverwaltung die unentbehrlichen Fuhren gegen eine angemessene, vom Deichamte im Voraus zu bestimmende Vergütigung zu gestellen.

Die in baarem Gelde aufzubringenden Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Sozietätsanlagen und zu den sonstigen Bedürfnissen des Verbandes werden nach dem von der Regierung in Liegnitz auszufertigenden Deichkataster aufgebracht.

In diesem Kataster werden sämmtliche von der neuen Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke, welche entweder vollständig gegen Ueberschwemmung gesichert werden oder wenigstens Schutz gegen schädliche Strömung erhalten, nach Verhältniß des Vortheils oder abzuwendenden Schadens in folgenden Klassen veranlagt:

I. Klasse zum vollen Beitrage:
   a) Hof- und Baustellen,
   b) Gärten,
   c) der bessere sömmerungsfähige Ackerboden;

II. Klasse zu $^5/_{10}$ eines vollen Beitrags:
   der nicht mehr sömmerungsfähige leichte Acker und sämmtliche besseren Wiesengrundstücke;

III. Klasse zu $^3/_{10}$ eines vollen Beitrags:
   tiefe lachenartige Wiesen mit saueren Schilfgräsern;

IV. Klasse zu $^2/_{10}$ eines vollen Beitrags:
   das Forstland und die mit ihm in der Ertragsfähigkeit gleichzustellenden, durch Versandung verschlechterten Aecker, Wiesen und Hutungen.

V. Wege,

V. Wege, Gräben, Kirchhöfe und das absolut ertragslose Unland bleiben unveranlagt.

§. 6.

Das Deichkataster ist von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen.

Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktweise zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die im §. 5. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige, denen erforderlichen Falls auch noch ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der betreffende Deichamts-Deputirte bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so wird das Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund des Katasters schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald das Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt ist.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 3000 Thaler festgesetzt.

§. 8.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau, aufgestautes Bin-

Binnen- oder Druckwasser überschwemmt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Flächen zu erlassen, wenn dieselben in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert haben.

§. 9.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über, ausschließlich jedoch der darauf stehenden Bäume, Sträucher und Gebäude, die den Eigenthümern verbleiben.

Ob, wann und unter welchen Modalitäten diese von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden müssen, hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten endgültig zu bestimmen.

§. 10.

Der Deich bildet Einen Aufsichtsbezirk.

§. 11.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen beim Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter im Deichamte wird für jetzt auf vier festgestellt.

Die Stimmen im Deichamte führen:

1) die Gemeinde Modritz .... 1 Stimme,

2) " " Bobernig .... 1 "

3) " Landgemeinden Kusser, Nittritz, Lippen, die Interessenten in Aufhalt und Neusalz und die Stadtgemeinde Deutsch-Wartenberg zusammen .... 1 "
durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl die Gemeinde Kusser drei, die Gemeinden Nittritz, Lippen und Deutsch-Wartenberg je zwei Stimmen haben;

4) die Dominien Deutsch-Wartenberg, Nieder-Siegersdorf Gräflich Kalkreuthschen Antheils und Nieder-Siegersdorf Schwerdtfegerschen Antheils, Lippen und der Königliche Forst- und Domainenfiskus zusammen .... 1 "
durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei deren Wahl das Dominium Deutsch-Wartenberg drei Stimmen, die Dominien Nieder-Siegersdorf und Lippen je Eine und der Königliche Forst- und Domainenfiskus zwei Stimmen haben.

Die Wahl des Repräsentanten und eines Stellvertreters für denselben erfolgt bei den sub 3. und 4. aufgeführten Gemeinden resp. Dominien durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Wahlstimmen entscheidet unter den Gewählten das Loos.

Die

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige, der Repräsentantenwechsel tritt nach Verlauf derselben mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamts-Sitzung ein.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich durch Wahl bestellt, so wird der Aeltere allein zugelassen.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters bleibt es dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, sowohl die Zahl der Repräsentanten und Stellvertreter, als auch das Stimmenverhältniß nach der ungefähren Maaßgabe der zu zahlenden Beiträge nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung anderweit festzustellen. In gleicher Weise kann später eine anderweite Stimmeneintheilung erfolgen, wenn eine erhebliche Veränderung im Besitzstande dieselbe nöthig machen sollte.

§. 12.

Die Dominien, der Königliche Fiskus und die Stadtgemeinde Deutsch-Wartenberg können, wenn ihnen die Funktion eines Deichrepräsentanten aufgetragen wird, sich in dieser Funktion durch einen Gutspächter, Administrator oder Beamten vertreten lassen.

§. 13.

Die Stimmen, welche nach §. 11. den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden im Deichamte oder bei der Wahl eines Repräsentanten zustehen, werden für die betreffenden Landgemeinden von den Gemeindevorstehern, für die Stadtgemeinde Wartenberg von dem zeitigen Bürgermeister, resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Deichgenossen sub 4. des §. 11. können ihre Zeitpächter, Administratoren, Beamten oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, für welches die Regierung nöthigenfalls einen Wahlkommissarius bestellen und eine nähere Wahlinstruktion ertheilen kann, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

 §. 14.

§. 14.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für denselben ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen auch hier Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 16.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).